

**Richtlinien**  
**über Förderstrukturen im Feuerlöschwesen**

Kreistagsbeschluss vom 12.10.2007

**A. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz –NBrandSchG-) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der zur Zeit gültigen Fassung obliegen den Landkreisen die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Nach Nr. 4 dieser Vorschrift obliegt den Landkreisen u.a. die Einrichtung und Unterhaltung der Feuerwehrtechnischen Zentralen zur Unterbringung von Fahrzeugen, Geräten und Material.

Sofern die Städte und Gemeinden die Unterstellung von Kreisfahrzeugen für den Landkreis Northeim wahrnehmen und dafür neue Gebäudeteile errichten oder vorhandene Gebäudeteile sanieren, gelangen die nachfolgenden Richtlinien zur Anwendung.

**B. Zuschusszweck und Zuschussvoraussetzungen**

1. Für den Bau von neuen Garagenplätzen für Kreisfeuerwehrfahrzeuge bei den Städten und Gemeinden wird grundsätzlich ein Zuschuss gezahlt. Auf der Grundlage des jeweils gültigen Baupreisindex der Architektenkammer Niedersachsen in Hannover für Feuerwehrgerätehäuser – zurzeit 840,00 €/m<sup>2</sup> - erfolgt eine Bezuschussung entsprechend der von der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen vorgeschriebenen Stellplatzflächen der untergebrachten Fahrzeuge.
2. Bei Sanierung vorhandener Stellplätze von Kreis-Fahrzeugen in Feuerwehrhäusern wird im Einzelfall über entsprechende Anträge entschieden. Grundlage der Entscheidung ist das Verhältnis der erforderlichen Stellplatzflächen für Stadt-/Gemeindefahrzeuge einerseits und für Kreis-Fahrzeuge andererseits.

### **C. Spezielle Bestimmungen für das Zuschussverfahren**

1. Bei Veräußerung oder Nutzungsänderungen von bezuschussten Feuerwehrhäusern seitens der Städte und Gemeinden wird der Landkreis an den Veräußerungserlösen beteiligt. In diesem Fall tritt eine anteilige Kostenerstattung zugunsten des Zuschussgebers ein, die sich an dem Zeitwert des Gebäudes und der bisherigen Nutzungsdauer orientiert. Veräußerungen oder Nutzungsänderungen werden zwischen den Städten und Gemeinden sowie dem Landkreis rechtzeitig vor diesbezüglichen Entscheidungen abgesprochen und möglichst einvernehmlich geklärt.
2. Auf die Gewährung eines Zuschusses entsprechend den vorstehenden Regelungen besteht kein Rechtsanspruch. Der Zuschussgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Anträge der Städte und Gemeinden sind jeweils rechtzeitig vor Beginn der Bau- oder Sanierungsmaßnahmen zu stellen. Vor Beginn der Baumaßnahme muss diese als dem Zuschusszweck und den Zuschussvoraussetzungen entsprechend anerkannt sein. Eine Bezuschussung bereits begonnener Maßnahmen vor Antragstellung und Absprache mit dem Landkreis ist nicht möglich.

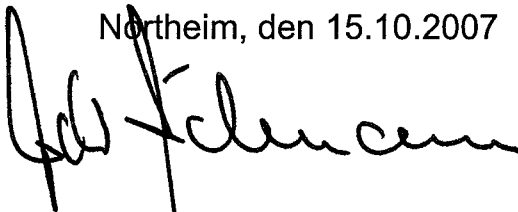
### **D. Charakter der Richtlinien**

Die Richtlinien sollen die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und seinen Städten und Gemeinden und einen fairen Ausgleich der jeweiligen Interessen gewährleisten. Sie berücksichtigen auch die Vorteile, die den Städten und Gemeinden durch dort untergestellte Kreis-Fahrzeuge bei örtlichen Einsätzen zugute kommen.

### **E. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft.

Northeim, den 15.10.2007



Michael Wickmann  
Landrat

